

Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

- Seite 1 Haushaltssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2017
Seite 3 Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Altlandsberg (Elternbeitragsatzung)

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

- Seite 10 Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
Seite 12 Wahlbekanntmachung der Stadt Altlandsberg
Seite 14 Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2016-51-5258
Seite 14 Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2017-51-5042

Seite 15 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Haushaltssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|--|------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 16.830.500 Euro |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 18.549.200 Euro |
| außerordentlichen Erträge auf | 412.100 Euro |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 253.300 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	17.432.800 Euro
Auszahlungen auf	22.799.100 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.783.700 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.670.400 Euro

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.649.100 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.826.900 Euro

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	301.800 Euro

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind entsprechend der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Altlandsberg vom wie folgt festgesetzt und werden hier nachrichtlich mitgeteilt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Altlandsberg von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.
Ausgenommen davon sind Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die grundsätzlich den Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze zugeordnet werden.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **20.000 Euro** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgesetzt:
 - wenn das ordentliche Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit den zu erwartenden Fehlbetrag gemäß Haushaltsplan um **100.000 Euro** überschreitet und
 - wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen unter Abzug der zweckgebundenen Erträge einen Betrag von **200.000 Euro** oder Einzelauszahlungen unter Abzug der zweckgebundenen Einzahlungen einen Betrag von **200.000 Euro** überschreiten.

Altlandsberg, den 26.06.2017

Gez. Arno Jaeschke
(Bürgermeister)

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Altlandsberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalte verschaffen konnte.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2017 und in die Anlagen zur Haushaltssatzung 2017 nehmen.

Die Haushaltssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2017 und ihre Anlagen liegen in der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, in der Abteilung Finanzen, Zimmer 16, während der Sprechzeiten

Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

aus.

Altlandsberg, den 15.08.2017

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Altlandsberg (Elternbeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i. V. m. § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16]. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 22.06.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von allen Leistungen, die mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes in den Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Altlandsberg verbunden sind. Für die Leistungen erhebt die Stadt Altlandsberg Elternbeiträge als Gebühr nach dieser Satzung
2. Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen (Essengeldpauschale) an den Träger zu entrichten.
3. Die Mittagsversorgung in Kindertagesstätten erfolgt durch ein von der Stadt Altlandsberg beauftragtes Unternehmen. Dieses rechnet seine Kosten gegenüber der Stadt Altlandsberg ab.
4. Die Höhe der Elternbeiträge ist der **Anlage 1**, die Essengeldpauschale ist **der Anlage 2**, die Bestandteile dieser Satzung sind, zu entnehmen.

5. Die Elternbeiträge sind nach den Einkommen der Eltern, der Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder, der zugehörigen Altersgruppe und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
6. Staffelung der Altersgruppen:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
 - b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
 - c) Kinder in der Grundschule (Hortkinder)
7. Die Stadt Altlandsberg ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten. Die Löschung der Daten erfolgt unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

1. Aufnahme in die Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Altlandsberg, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Die Aufnahme erfolgt zum Schuljahreswechsel, im Jahr frei werdende Plätze werden kontinuierlich besetzt. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder auch aus anderen Gemeinden, entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII, aufgenommen werden.
2. Die Zuweisung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Stadt Altlandsberg. Bei der Zuweisung ist dem Elternwunsch im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze nach Möglichkeit zu entsprechen.
3. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte der Stadt Altlandsberg ist ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Altlandsberg sowie das Vorliegen des Bescheides über den Rechtsanspruch des Kindes auf Kindertagesbetreuung. Wechselt ein Kind von der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort muss ein neuer Betreuungsvertrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten abgeschlossen werden.
4. Bei Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG erforderlich. Die ärztliche Bescheinigung, welche nicht älter als zwei Wochen sein darf, ist in der Kindertagesstätte vorzulegen.

§ 3 Betreuungs-, Öffnungs- und Schließzeiten

1. Der tägliche Betreuungsanspruch ist für Kinder bis zum Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden, und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Andere und darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert und der Rechtsanspruch nachgewiesen ist.
2. Die maximale tägliche Betreuungszeit beträgt für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder zehn Stunden, für Hortkinder sieben Stunden. Im Einzelfall kann die maximale tägliche Betreuungszeit bei nachgewiesenem Rechtsanspruch überschritten werden. Die festgelegten Betreuungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur vollen Stunde.
3. Die täglichen Öffnungszeiten einer jeden kommunalen Kinderstätte richten sich nach dem Betreuungsbedarf und sind in dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Einrichtung geregelt.
4. Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der täglichen Öffnungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte betreut werden, ist für jede angefangene Stunde, unabhängig vom Nettoeinkommen, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10 Euro zu entrichten.
5. Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die tägliche Öffnungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte betreut werden, ist für jede angefangene Stunde, unabhängig vom Nettoeinkommen, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15 Euro zu entrichten.
6. Die Kindertagesstätten können pro Kalenderjahr bis zu acht Arbeitstage schließen (Urlaub, Fortbildung, Teamtage, bauliche und betriebliche Unterhaltungen).
7. Während der Schließtage/Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kindertagesstätte. Die Elternbeiträge (Anlage 1) und die Essengeldpauschale (Anlage 2) werden während der Schließzeit nicht ermäßigt oder erlassen.

8. An schulfreien Tagen ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. In den Ferien wird für die Betreuung eine zusätzliche wöchentliche Gebühr (Ferienpauschale) erhoben. Die Gebühr beträgt 15,00 Euro pro Woche. Die Anmeldung hierfür hat vier Wochen vor Ferienbeginn bei der Stadt Altlandsberg zu erfolgen. Die Pauschale ist mit der Anmeldung zu entrichten.

§ 4 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung die Leistungen nach § 17 Abs. 1 KitaG in einer kommunalen Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden.
2. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht; gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII.
3. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Wirksamwerden des Betreuungsvertrages. Der Elternbeitrag und die Essengeldpauschale werden durch die Stadt Altlandsberg als Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
2. Die Gebührenerhebung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die Tage, für die die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Hierbei wird der Monat zu 18 Tagen gerechnet.
3. Um den kürzeren Betreuungszeiten in der Eingewöhnungszeit Rechenschaft zu tragen, wird für die ersten vier Wochen ab Vertragsbeginn die hälftige Gebühr für die vereinbarte Betreuungszeit erhoben.
4. Der Elternbeitrag für einen Kinderkrippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer Kindergartengruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt.
5. Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes, z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 zusammenhängenden Wochen entschuldigter Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen den Elternbeitrag und die Essengeldpauschale für diesen Zeitraum erlassen.
6. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle gemäß der in § 6 ermittelten anrechenbaren Einkünfte und des gemäß § 3 festgelegten Betreuungsumfanges zuzüglich der sozialverträglich gestaffelten anteiligen Kosten für die Ganztagsversorgung. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
7. Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
Nicht dem Haushalt angehörige unterhaltsberechtigten Kinder wirken sich dadurch gebührenmindernd aus, dass nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Einkommen abgezogen werden.
8. Bei der Ermittlung der Elternbeiträge werden alle unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie berücksichtigt. Bei einem unterhaltsberechtigten Kind sind 100% der Gebühr zu entrichten. Ab jedem weiterem unterhaltsberechtigtem Kind reduziert sich die Gebühr um jeweils 10%-Punkte.
9. Änderungen der Elternbeiträge aufgrund eines Wechsels vom Krippen- in den Kindergartenbereich oder aufgrund einer Änderung der Betreuungszeit werden mit dem Folgemonat wirksam. Mit dem Wirksamwerden des geänderten Betreuungsvertrages wird ein neuer Gebührenbescheid erlassen.

§ 6 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages

1. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden aktuellen Jahresnettoeinkommen und der jährlichen sonstigen Einnahmen der Eltern.
2. Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit das Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung.

3. Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von den Einnahmen abzüglich der notwendigen Betriebsausgaben auszugehen. Diese Angaben sind in Form der eidesstattlichen Selbstauskunft zu erteilen und bei Bedarf in geeigneter Form nachzuweisen. Als Einkommensnachweis gilt die Bescheinigung des Steuerberaters über die laufenden positiven Einkommen oder der letzte Einkommensteuerbescheid, sofern er nicht älter als zwei Jahre ist. Selbständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, können ihre Einkünfte im 1. Jahr durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachweisen.
4. Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer, Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages und die Beiträge für die privaten Kranken- und Vorsorgeversicherungen in Abzug zu bringen.
5. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
6. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und die unterhaltsberechtigten Kinder. Das Kindergeld zählt nicht als Elterneinkommen und wird bei der Ermittlung des Elternbeitrages nicht angerechnet. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:
 - a) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen,
 - b) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten,
 - c) Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld,
 - d) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (soweit es nicht nach § 10 BEEG anrechnungsfrei bleibt), Leistungen nach BAföG (ohne Anrechnung des Kinderanteils gemäß § 146 (2) BAföG, welche als Zuschuss geleistet werden, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen,
 - e) Unterhaltsleistungen für Personensorgeberechtigte und deren unterhaltsberechtigten Kinder
 - f) wird trotz eines vorhandenen Anspruchs auf Unterhalt verzichtet, werden die Regelsätze der Unterhaltstabelle nach den Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes (Brandenburger Tabelle) angewendet
7. Nachgewiesene Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und ggf. getrennt lebende Elternteile mindern das Einkommen.
8. Nachgewiesene Werbungskosten (außer die Kosten für die Kinderbetreuung) werden vom Einkommen abgesetzt. In allen übrigen Fällen wird die gesetzliche Werbungskostenpauschale in Abzug gebracht.
9. Der Nachweis des Elterneinkommens erfolgt in Form einer eidesstattlich erklärten Selbstauskunft. Bei Bedarf erfolgt eine Prüfung der Angaben anhand von geeigneten Nachweisen. Geeignete Nachweise sind u.a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB), Einkommensteuerbescheide, Elterngeldbescheide. Bis zum 31. März eines jeden Jahres erfolgt eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse, auf deren Grundlage der monatliche Elternbeitrag ab dem 1. April eines Jahres neu festgesetzt wird. Werden die geforderten Einkommensnachweise trotz einer Erinnerung nicht vorgelegt, so wird als Elternbeitrag die höchste Kostenbeteiligung bis zur Vorlage der geforderten Unterlagen festgesetzt. Eine rückwirkende Gebührenverringerung erfolgt nicht. Auf den Nachweis des Einkommens kann verzichtet werden, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich erklären den Höchstbeitrag in der jeweiligen Altersgruppe und der jeweiligen Betreuungszeit zu zahlen.
10. Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und auch der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils für das Kind und ggf. den anderen Elternteil hinzu gerechnet. Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs des Elternbeitrages, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

§ 7 Erhebung und Fälligkeit des Elternbeitrages und der Essengeldpauschale

1. Der Elternbeitrag und die Essengeldpauschale werden durch Gebührenbescheid erhoben.
2. Der Elternbeitrag und die Essengeldpauschale sind bis zum 15. eines jeden Monats fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Das Lastschriftinzugsverfahren ist vorzugsweise zu nutzen. Sollte das im Einzelfall nicht möglich sein, so ist der Elternbeitrag auf das Konto der Stadt Altlandsberg bei der Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE10 1705 4040 3000 3038 38 ;
BIC: WELADED1MOL unter Angabe der Personenkontonummer zu überweisen.
4. Nicht gezahlte Elternbeiträge und Essengeldpauschalen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg werden beim Mahnverfahren Mahngebühren und ggf. Vollstreckungsgebühren erhoben.

§ 8 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

1. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede wesentliche Einkommenserhöhung und jede Einkommensartenänderung, jede Namens- und Anschriftenänderung, eine Änderung der Personensorgeberechtigung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich mitzuteilen.
2. Auf Anfragen durch die Stadt Altlandsberg ist Auskunft zu erteilen.

§ 9 Gastkind

1. Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Der Nachweis des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung entfällt.
2. Die Aufnahme kann für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Eine zeitweilige Aufnahme von Gastkindern kann für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder maximal bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr ermöglicht werden. Eine zeitweilige Aufnahme von Gastkindern für Hortkinder kann maximal bis zu 12 Wochen im Kalenderjahr ermöglicht werden.
3. Eine Aufnahme als Gastkind ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Aufenthalt bei Großeltern, Erkrankung der Eltern, Dienstreise,
 - b) Stunden- oder tageweise Betreuung für Arbeitssuchende,
 - c) Pflege von sozialen Kontakten zum Wohle des Kindes (max. bis zu 6 Stunden pro Woche),
 - d) Ferienbetreuung für Kinder im Hortalter, die keinen Hortvertrag haben.
4. Die Betreuung eines Gastkindes muss grundsätzlich vier Wochen vor Aufnahme schriftlich bei der Stadt Altlandsberg beantragt werden.
5. Der Elternbeitrag und die Essengeldpauschale werden entsprechend § 7 erhoben und nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt:

a) für Kinderkrippenkinder	12,00 Euro
b) für Kindergartenkinder	10,00 Euro
c) für Hortkinder	8,00 Euro.

Die Essengeldpauschale inklusive Getränke beträgt für Gastkinder 2,50 Euro/Tag.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) beim Nachweis seiner Einkünfte unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt Altlandsberg über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 den erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Altlandsberg.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Altlandsberg (Elternbeitragssatzung) vom 13.12.2013 außer Kraft.

Altlandsberg, 27.06.2017

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

Krippe - Elternbeitrag je Kind und Monat

- Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr -

Jahresnettoeinkommen in € § 6 Elternbeitragssatzung	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	ab 10 Std.
bis 10.000,00	28 €	35 €	42 €	49 €	56 €	63 €	70 €	84 €
ab 10.000,01	31 €	39 €	46 €	54 €	62 €	69 €	77 €	92 €
ab 12.500,00	35 €	44 €	53 €	61 €	70 €	79 €	88 €	105 €
ab 15.000,00	42 €	53 €	63 €	74 €	84 €	95 €	105 €	126 €
ab 17.500,00	49 €	61 €	74 €	86 €	98 €	110 €	123 €	147 €
ab 20.000,00	56 €	70 €	84 €	98 €	112 €	126 €	140 €	168 €
ab 22.500,00	63 €	79 €	95 €	110 €	126 €	142 €	158 €	189 €
ab 25.000,00	70 €	88 €	105 €	123 €	140 €	158 €	175 €	210 €
ab 27.500,00	77 €	96 €	116 €	135 €	154 €	173 €	193 €	231 €
ab 30.000,00	84 €	105 €	126 €	147 €	168 €	189 €	210 €	252 €
ab 32.500,00	91 €	114 €	137 €	159 €	182 €	205 €	228 €	273 €
ab 35.000,00	98 €	123 €	147 €	172 €	196 €	221 €	245 €	294 €
ab 37.500,00	105 €	131 €	158 €	184 €	210 €	236 €	263 €	315 €
ab 40.000,00	112 €	140 €	168 €	196 €	224 €	252 €	280 €	336 €
ab 42.500,00	119 €	149 €	179 €	208 €	238 €	268 €	298 €	357 €
ab 45.000,00	126 €	158 €	189 €	221 €	252 €	284 €	315 €	378 €
ab 47.500,00	133 €	166 €	200 €	233 €	266 €	299 €	333 €	399 €
ab 50.000,00	140 €	175 €	210 €	245 €	280 €	315 €	350 €	420 €
ab 52.500,00	147 €	184 €	221 €	257 €	294 €	331 €	368 €	441 €
ab 55.000,00	154 €	193 €	231 €	270 €	308 €	347 €	385 €	462 €

Kindergarten - Elternbeitrag je Kind und Monat

- Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung -

Jahresnettoeinkommen in € § 6 Elternbeitragssatzung	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	ab 10 Std.
bis 10.000,00	24 €	30 €	36 €	42 €	48 €	54 €	60 €	72 €
ab 10.000,01	26 €	33 €	40 €	46 €	53 €	59 €	66 €	79 €
ab 12.500,00	30 €	38 €	45 €	53 €	60 €	68 €	75 €	90 €
ab 15.000,00	36 €	45 €	54 €	63 €	72 €	81 €	90 €	108 €
ab 17.500,00	42 €	53 €	63 €	74 €	84 €	95 €	105 €	126 €
ab 20.000,00	48 €	60 €	72 €	84 €	96 €	108 €	120 €	144 €
ab 22.500,00	54 €	68 €	81 €	95 €	108 €	122 €	135 €	162 €
ab 25.000,00	60 €	75 €	90 €	105 €	120 €	135 €	150 €	180 €
ab 27.500,00	66 €	83 €	99 €	116 €	132 €	149 €	165 €	198 €
ab 30.000,00	72 €	90 €	108 €	126 €	144 €	162 €	180 €	216 €

Kindergarten - Elternbeitrag je Kind und Monat

- Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung -

Jahresnettoeinkommen in € § 6 Elternbeitragssatzung	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	ab 10 Std.
ab 32.500,00	78 €	98 €	117 €	137 €	156 €	176 €	195 €	234 €
ab 35.000,00	84 €	105 €	126 €	147 €	168 €	189 €	210 €	252 €
ab 37.500,00	90 €	113 €	135 €	158 €	180 €	203 €	225 €	270 €
ab 40.000,00	96 €	120 €	144 €	168 €	192 €	216 €	240 €	288 €
ab 42.500,00	102 €	128 €	153 €	179 €	204 €	230 €	255 €	306 €
ab 45.000,00	108 €	135 €	162 €	189 €	216 €	243 €	270 €	324 €
ab 47.500,00	114 €	143 €	171 €	200 €	228 €	257 €	285 €	342 €
ab 50.000,00	120 €	150 €	180 €	210 €	240 €	270 €	300 €	360 €
ab 52.500,00	126 €	158 €	189 €	221 €	252 €	284 €	315 €	378 €
ab 55.000,00	132 €	165 €	198 €	231 €	264 €	297 €	330 €	396 €

Hort

Jahresnettoeinkommen in € § 6 Elternbeitragssatzung	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	ab 7 Std.
bis 10.000,00	13 €	20 €	26 €	33 €	39 €	46 €	52 €
ab 10.000,01	14 €	21 €	29 €	36 €	43 €	50 €	57 €
ab 12.500,00	16 €	24 €	33 €	41 €	49 €	57 €	65 €
ab 15.000,00	20 €	29 €	39 €	49 €	59 €	68 €	78 €
ab 17.500,00	23 €	34 €	46 €	57 €	68 €	80 €	91 €
ab 20.000,00	26 €	39 €	52 €	65 €	78 €	91 €	104 €
ab 22.500,00	29 €	44 €	59 €	73 €	88 €	102 €	117 €
ab 25.000,00	33 €	49 €	65 €	81 €	98 €	114 €	130 €
ab 27.500,00	36 €	54 €	72 €	89 €	107 €	125 €	143 €
ab 30.000,00	39 €	59 €	78 €	98 €	117 €	137 €	156 €
ab 32.500,00	42 €	63 €	85 €	106 €	127 €	148 €	169 €
ab 35.000,00	46 €	68 €	91 €	114 €	137 €	159 €	182 €
ab 37.500,00	49 €	73 €	98 €	122 €	146 €	171 €	195 €
ab 40.000,00	52 €	78 €	104 €	130 €	156 €	182 €	208 €
ab 42.500,00	55 €	83 €	111 €	138 €	166 €	193 €	221 €
ab 45.000,00	59 €	88 €	117 €	146 €	176 €	205 €	234 €
ab 47.500,00	62 €	93 €	124 €	154 €	185 €	216 €	247 €
ab 50.000,00	65 €	98 €	130 €	163 €	195 €	228 €	260 €
ab 52.500,00	68 €	102 €	137 €	171 €	205 €	239 €	273 €
ab 55.000,00	72 €	107 €	143 €	179 €	215 €	250 €	286 €

Anlage 2

Elternbeitragssatzung der Stadt Altlandsberg
(Zusammenfassung der Gebühren)

1) Essengeldpauschale

Jedes angemeldete Kind wird an allen Öffnungstagen der kommunalen Kindertagesstätten mit Essen und Getränken versorgt.

- (a) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der monatlich durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 30,60 Euro (1,70 Euro/Tag) als Essengeldpauschale erhoben.
- (b) Das Essengeld wird durch Bescheid festgesetzt und in 12 gleichen Monatsbeiträgen erhoben. Dabei wurde ein Durchschnitt von 18 Tagen/Monat in Ansatz gebracht.
- (c) Mit dem pauschalen monatlichen Essengeld sind die Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit, Feiertage und Schließtage abgegolten. Eine Rückerstattung des Essengeldes ist ausgeschlossen.

2) Gastkinder

Der Tagessatz für Gastkinder gemäß der Staffelung nach § 1 (6) beträgt:

- (a) für Kinderkrippenkinder 12,00 Euro
- (b) für Kindergartenkinder 10,00 Euro
- (c) für Hortkinder 8,00 Euro.

Die Essengeldpauschale inklusive Getränke für Gastkinder beträgt 2,50 Euro/Tag.

3) Ferienpauschale

- (a) Die Gebühr beträgt 15,00 Euro pro Woche. Die Ferienpauschale wird aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes zusätzlich zum bereits bestehenden Betreuungsvertrag erhoben. Die Ferienpauschale beinhaltet nicht die Essengeldpauschale.

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Altlandsberg wird gemäß § 20 Abs. 1 Bundeswahlordnung in der Zeit vom **4. September bis 8. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes – Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

Montag - Freitag	09:00 - 12:00
Dienstag	13:00 - 18:00
Donnerstag	13:00 - 15:00

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist bei Benutzung des Hofeingangs (zu erreichen über die Schwerinstraße) barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (04.09.-08.09.2017), spätestens am 8. September 2017 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, Einwohnermeldeamt, Raum 8a und 8b, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann gemäß § 22 Abs. 2 Bundeswahlordnung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestagswahl bis spätestens zum **3. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 59**, Märkisch-Oderland – Barnim II, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Wahlkreises 59 oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Auf elektronischem Weg können die Antragsdaten mittels Email an wahlbehoerde@stadt-altlandsberg.de gesendet werden. Darüber hinaus kann der Wahlscheinantrag auch im online-Verfahren OLIWA gestellt werden. Der entsprechende Link steht ab dem 14.08.2017 auf der Internet-Seite der Stadt Altlandsberg (www.altlandsberg.de) zur Verfügung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (Kreiswahlleiter/in Märkisch-Oderland in Seelow) abgegeben werden.

Altlandsberg, d. 1. August 2017

Stadt Altlandsberg
Wahlbehörde

gez. Arno Jaeschke

Wahlbekanntmachung der Stadt Altlandsberg

1. Am **24. September 2017** findet die **Wahl** zum

19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Altlandsberg ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 0001: Wahlraum:	Altlandsberg OT Altlandsberg Gutshaus, Krummenseestraße 1	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0002: Wahlraum:	Altlandsberg OT Altlandsberg Kita Storchennest, Straße des Friedens 16	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0003: Wahlraum:	Altlandsberg OT Altlandsberg Erlengrundhalle Lokal I, Zum Erlengrund 2	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0004: Wahlraum:	Altlandsberg OT Altlandsberg Erlengrundhalle Lokal II, Zum Erlengrund 2	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0005: Wahlraum:	Altlandsberg OT Bruchmühle Bürger- und Kreativhaus – Lokal I, Landsberger Straße 20	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0006: Wahlraum:	Altlandsberg OT Bruchmühle Bürger- und Kreativhaus – Lokal II, Landsberger Straße 20	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0007: Wahlraum:	Altlandsberg OT Buchholz Feuerwehrgerätehaus, Wesendahler Str. 24	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0008: Wahlraum:	Altlandsberg OT Gielsdorf Gemeinschaftshaus, An der Babe 4	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0009: Wahlraum:	Altlandsberg OT Wegendorf Feuerwehrgerätehaus, Alte Schulstraße 7	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0010: Wahlraum:	Altlandsberg OT Wesendahl Feuerwehrgerätehaus, Am Park 3	(nicht barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 22.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in 15306 Seelow, Kreishaus, Puschkinplatz 12, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jedem Wähler wird bei Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BWO).

Der Wahlvorstand hat eine Wählerin oder einen Wähler zurückzuweisen, wenn nach Überzeugung des Wahlvorstandes die Wählerin oder der Wähler in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat (§ 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5a BWO).

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altlandsberg, d. 1. August 2017

Stadt Altlandsberg
Wahlbehörde

gez. Arno Jaeschke

Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2016-51-5258

In der Gemarkung Wegendorf, Flur 1 bis 5

sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,
- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I_S.166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl.I_2010, Nr.17), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt **vom 1. September 2017 bis 1. Oktober 2017** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

**Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr**

gez. Hr. Proft
Katasteramtsleiter

Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.61.00/2017-51-5042

In der Gemarkung Wesendahl, Flur 1 bis 3 sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten einschließlich der gesetzlichen Klassifizierungen und der Lagebezeichnungen,
- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I_S.166, geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13.04.2010 (GVBl.I_2010, Nr.17), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der

Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu verstehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt vom 1. September 2017 bis 1. Oktober 2017 in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

gez. Hr. Proft
Katasteramtsleiter

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,

Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kosten-

losen Herunterladen und Ausdrucken im
Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Landhausstraße, Gewerbepark 5
15345 Petershagen/Eggersdorf
Redaktionsschluss: 16.08.2017

